

**Satzung**  
**der**  
**McDonald's Kinderhilfe Stiftung**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Stiftungszweck .....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4 Vermögen der Stiftung .....	5
§ 5 Stiftungsmittel .....	6
§ 6 Rechnungslegung .....	6
§ 7 Organe der Stiftung .....	7
§ 8 Vorstand .....	7
§ 9 Aufgaben des Vorstandes .....	8
§ 10 Stiftungsrat .....	9
§ 11 Beschlussfassung durch den Stiftungsrat.....	10
§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates .....	11
§ 13 Stiftungskuratorium .....	12
§ 14 Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium.....	13
§ 15 Aufgaben des Stiftungskuratoriums .....	14
§ 16 Ausschüsse.....	15
§ 17 Änderungen der Stiftungssatzung .....	15
§ 18 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung .....	16
§ 19 Vermögensanfall .....	16
§ 20 Stiftungsaufsicht .....	17
§ 21 Inkrafttreten .....	17

## Präambel

Schwer kranke Kinder, die sich oft langwierigen oder quälenden operativen, chemotherapeutischen und/oder strahlenintensiven Behandlungen unterziehen müssen, bedürfen einer besonderen Betreuung, die insbesondere durch einen möglichst engen Kontakt zu den Eltern geleistet werden muss. Familienangehörige schwer kranker Kinder stehen ebenfalls oft unter einer hohen Belastung und bedürfen häufig der besonderen Betreuung und Beratung. Darüber hinaus bedürfen Kinderkliniken und Forschungseinrichtungen der Kinderheilkunde technisch hochwertiger Geräte und Einrichtungen, für die oft nur geringe oder keine Mittel zur Verfügung stehen.

Die McDonald's Kinderhilfe Stiftung hat sich angesichts dieser Gegebenheiten folgende Ziele gesetzt:

- die Unterhaltung von Familienzentren unter der Bezeichnung "Ronald McDonald Haus" in der Nähe von Kinderpolikliniken und Kinderkliniken, um den dort in Behandlung befindlichen schwer kranken Kindern die Nähe ihrer Eltern zu ermöglichen, den Eltern dieser Kinder den ständigen Aufenthalt bei ihnen oder die Milderung der wirtschaftlichen Belastung möglich zu machen und den Familien dieser Kinder eine besondere Betreuung auch durch die ihre Kinder behandelnden Ärzte zuteil werden zu lassen;
- die Schaffung und Unterhaltung weiterer Familienzentren unter der Bezeichnung "Ronald McDonald Haus" in der Nähe von Kinderpolikliniken und Kinderkliniken oder an anderen geeigneten Orten, um dort wie in den bereits bestehenden Ronald McDonald Häusern hilfsbedürftigen, insbesondere schwer kranken Kindern und ihren Angehörigen helfen zu können;
- Kinderkliniken und Forschungseinrichtungen der Kinderheilkunde die zur medizinischen und psychologischen Behandlung schwer kranker Kinder erforderlichen medizinischen Geräte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder sich an der Anschaffung derartiger Geräte, soweit öffentliche oder sonstige Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, zu beteiligen;
- andere förderungsfähige Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, insbesondere schwer kranker oder schwer behinderter Kinder, zu unterstützen oder zu errichten und in Eigenbetrieb zu unterhalten sowie
- die Wissenschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen McDonald's Kinderhilfe Stiftung.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in München.
- 1.3 Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- 1.4 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von schwer kranken Kindern sowie von deren Angehörigen und die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 2.2 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Schaffung, Förderung der Schaffung und Unterhaltung von Familienzentren zur Unterbringung und Betreuung der Familien schwer kranker Kinder in der Nähe der Behandlungsorte dieser Kinder;
  - b) die Beschaffung und Beteiligung an der Beschaffung von medizinischen Geräten und Einrichtungen zur Behandlung schwer kranker Kinder sowie für die Forschung über Krankheiten von Kindern;
  - c) die Schaffung, Förderung der Schaffung und Unterhaltung von anderen Einrichtungen zur Betreuung von hilfsbedürftigen Kindern im Bereich der stationären und ambulanten, präventiven und rehabilitativen Gesundheitspflege;
  - d) die finanzielle Förderung und Unterstützung von Initiativen und Vorhaben, die den in lit. a) bis c) dargestellten Zielen der Stiftung dienen, wobei diese Maßnahmen nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt bleiben müssen.
- 2.3 Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).



- 2.4 Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung darf sich an anderen Gesellschaften mit gleicher Zwecksetzung beteiligen.
- 2.5 Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- 2.6 Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

- 4.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung bestand aus einem Barbetrag in Höhe von € 1.000.000,- (in Worten: eine Million Euro), der von der Stifterin unverzüglich nach Anerkennung der Stiftung auf ein Konto der Stiftung übertragen worden ist. Das Grundstockvermögen der Stiftung zum 31.12.2017 beträgt € 2.485.038,17.
- 4.2 Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist in

seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden.

- 4.3 Die Stiftung kann auch aus Spenden oder aus Zuwendungen, die nicht als Zustiftung dem Grundstockvermögen zuwachsen, ein sonstiges Vermögen bilden, das verbraucht werden kann (Verbrauchsvermögen).
- 4.4 Zuwendungen dürfen von der Stiftung angenommen werden, gleich ob sie dem Grundstockvermögen zugeschlagen (Zustiftungen) oder verbraucht werden sollen.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen);
  - b) aus den Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
  - c) aus sonstigem Vermögen der Stiftung (Verbrauchsvermögen), das unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden kann.
- 5.2 Die Verwaltungskosten sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 5.3 Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- 5.4 Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand unter Beachtung der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen gemäß § 9.3.

## **§ 6 Rechnungslegung**

- 6.1 Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und den Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.
- 6.2 Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer

zu prüfen; der Stiftungsrat bestimmt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Der Abschlussprüfer hat dem Stiftungsrat und dem Stiftungskuratorium, soweit nicht der Stiftungsrat etwas anderes beschließt, über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

- 6.3 Der Jahresabschluss wird vom Stiftungsrat festgestellt und anschließend zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorgelegt.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

7.1 Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Stiftungsrat;
- c) das Stiftungskuratorium.

7.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Außer im Fall von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sind sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung von jeglicher Haftung gegenüber Dritten von der Stiftung freigestellt.

7.3 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

7.4 Der Vorstand oder bei dessen Nichtbesetzung der Stiftungsrat kann gem. §§ 86, 30 BGB für gewisse Geschäfte bzw. Geschäftskreise, die im Einzelfall inhaltlich konkret festgelegt werden, besondere Vertreter bestellen. Besondere Vertreter dürfen keinem Stiftungsorgan angehören.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

8.2 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Mitglied des Vorstandes kann auch eine juristische Person des In- oder Auslandes sein.



- 8.3 Die Stiftung wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten; hat der Vorstand nur ein Mitglied, wird die Stiftung durch dieses alleine vertreten. Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitgliedern
- a) im Einzelfall oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB bzw. des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BayStG (Verbot der Mehrfachvertretung) erteilen;
  - b) Einzelvertretungsmacht erteilen;
  - c) im Innenverhältnis bindende Maßgaben zur Beschränkung ihrer Vertretungsmacht einzelner Vorstandsmitglieder festlegen.
- 8.4 Die Mitglieder des ersten Vorstandes beruft die Stifterin und legt deren Vertretungsbefugnis fest. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat kann außerdem ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen.
- 8.5 Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt bis zu drei Jahren und wird bei der Berufung durch den Stiftungsrat von diesem festgelegt. Erneute Berufung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung des Nachfolgers auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
- 8.6 Der Stiftungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden jederzeit widerrufen. Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.
- 8.7 Die Mitglieder des Vorstandes können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen eine angemessene Vergütung beanspruchen, wenn dies der Stiftungsrat vor Beginn des Vergütungszeitraumes beschlossen hat.
- 8.8 Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes geregelt sein sollte.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Stiftungssatzung, der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates bzw. — soweit anwendbar - des Stiftungskuratoriums.



- 9.2 Der Vorstand hat ein Budget für das kommende Jahr mit Einnahmen- und Ausgabenplanung – soweit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen – zu erstellen und dieses Budget rechtzeitig dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.3 Der Vorstand bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bei den Maßnahmen und Handlungen, die vom Stiftungsrat im Einzelfall oder aufgrund der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung als zustimmungspflichtig festgelegt wurden. Der Stiftungsrat kann die Zustimmung zu allen oder einzelnen von vorstehendem Satz 1 erfassten Maßnahmen und Handlungen auch allgemein, befristet oder unbefristet erteilen, dies auch an einzelne Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- 10.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht natürlichen Personen. Mitglieder des Vorstandes dürfen ihm nicht angehören.
- 10.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger oder, falls auch kein Rechtsnachfolger der Stifterin mehr existiert, durch die Gesellschaft des McDonald's Konzerns, welche für die Geschäftstätigkeit des McDonald's Konzerns in Deutschland zuständig ist, ernannt. Unter den Mitgliedern des Stiftungsrates sollen sich operativ verantwortliche Personen der im vorstehenden Satz genannten jeweils relevanten Gesellschaft und deren Franchise-Nehmern ebenso befinden wie Personen mit besonderen Kenntnissen im Finanz-, Personal-, Rechts-, Grundstücks- und Stiftungswesen.
- 10.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Erneute Ernennung bzw. Bestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgendem § 10.4 bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Ernennungsberechtigten gemäß vorstehendem § 10.2 im Amt.
- 10.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates können durch die Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger oder, falls auch kein Rechtsnachfolger der Stifterin mehr existiert, der Gesellschaft des McDonald's Konzerns, welche für die Geschäftstätigkeit des McDonald's Konzerns in Deutschland zuständig ist, jederzeit aus wichtigem Grund abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden. Eine Abberufung soll erfolgen, wenn bei dem betreffenden Mitglied des Stiftungsrates keine der in § 10.2 aufgeführten persönlichen Voraussetzungen mehr vorhanden ist, soweit

es nicht im Interesse der Stiftung ist, dass das betreffende Mitglied des Stiftungsrates bis zum Ende seiner Amtszeit im Stiftungsrat verbleibt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist sofort wirksam.

- 10.5 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter behalten ihre Ämter bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, längstens bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

## **§ 11 Beschlussfassung durch den Stiftungsrat**

- 11.1 Der Vorsitzende des Stiftungsrates, oder auf dessen Anforderung der Vorstand, beruft Sitzungen des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnung durch ein von ihm ausgewähltes, geeignetes Kommunikationsmittel (auch Email oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel) mit einer Frist von zwei Wochen am Sitz der Stiftung oder einem anderen vom Vorsitzenden festgelegten Ort ein. Dabei kann in dringenden Fällen auch eine angemessene kürzere Frist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates bestimmt werden. Sitzungen des Stiftungsrates sollen mindestens einmal im Halbjahr und unmittelbar gegebenenfalls vor Sitzungen des Stiftungskuratoriums stattfinden. Auf Verlangen des Stiftungsrates hat der Vorstand an den Sitzungen ganz oder teilweise teilzunehmen.
- 11.2 Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Er ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen; in jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates stimmberechtigt an der Beschlussfassung teilnehmen. Auf die ordnungsgemäße Ladung kann verzichtet werden; sind alle betroffenen Mitglieder des Stiftungsrates anwesend, gelten ohne erhobenen Widerspruch von ihnen Ladungsfehler als geheilt.
- 11.3 Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist, des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 11.4 Ist ein Mitglied des Stiftungsrates verhindert, an einer Sitzung des Stiftungsrates teilzunehmen, so soll es sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Ein vertretenes Mitglied des Stiftungsrates gilt als teilnehmendes Mitglied i.S.v. § 11.2 Satz 2. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen unter Vorlage einer entsprechenden in Textform erstellten Vollmacht nachzuweisen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.
- 11.5 Grundsätzlich werden Beschlüsse in Sitzungen gefasst, jedoch können auch Beschlüsse mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Email) gefasst werden, wenn dies der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. im Fall dessen Verhinderung sein Stellvertreter beschließt und nicht mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.
- 11.6 Über Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. im Fall dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Stiftungsaufsicht zu übersenden hat.
- 11.7 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates**

- 12.1 Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung. Er kann den Vorstand auch beraten.
- 12.2 Aufgaben des Stiftungsrates sind
- a) die Beschlussfassung über das Budget gemäß § 9.2;
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages;
  - d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums;
  - f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - g) die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 9.3;
  - h) die Festlegung der Vergütung für den Vorstand;



- i) die Einstellung von Erträgen in Rücklagen bzw. das Grundstockvermögen;
- j) die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung gemäß § 17;
- k) die Beschlussfassung über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 18;
- l) die Bestimmung des Anfallsberechtigten gemäß § 19;
- m) die Erstellung und Weiterentwicklung von Richtlinien über die Verwirklichung des Satzungszwecks, insbesondere über die Einrichtung und Führung von Familienzentren, über die Unterstützung von Kinderkliniken und Kinderpolikliniken sowie von Forschungszentren mit Geld- oder Sachmitteln. Die Richtlinien haben insbesondere vorzusehen, dass die Einrichtung, Förderung und Unterhaltung von Familienzentren für schwerkranke Kinder in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung von Elterninitiativen aus dem zu fördernden Personenkreis bzw. mit gemeinnützigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung sowie mit der ärztlichen Leitung derjenigen Kinderkliniken und Kinderpolikliniken, bei denen das jeweilige Familienzentrum eingerichtet wird, erfolgt;
- n) alle ihm sonst durch diese Stiftungssatzung übertragenen Aufgaben.

12.3 Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes.

### **§ 13 Stiftungskuratorium**

13.1 Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens sechs und höchstens 18 vom Stiftungsrat bestellten natürlichen Personen.

13.2 Bei den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums soll es sich um Personen handeln, die entweder

- a) bereits durch ihre bisherige Tätigkeit im öffentlichen Leben, in der Kinderheilkunde oder in der Forschung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde gezeigt haben, dass sie sich im besonderen Maße für die Belange schwer kranker Kinder sowie deren Angehörige einsetzen, oder
- b) die für die effektive Unterstützung der Stiftung durch die einzelnen McDonald's Restaurants oder durch Spenden sorgen können.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Stiftungskuratorium nicht angehören.



- 13.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums beträgt zwei Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.
- 13.4 Die bestellten Mitglieder des Stiftungskuratoriums können in begründeten Fällen vom Stiftungsrat jederzeit unter Angabe von Gründen abberufen werden. Als begründeter Fall gilt unter anderem ein Beschluss des Stiftungsrates mit mehr als 75 %, dass das betreffende Mitglied abberufen werden soll. Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist sofort wirksam.
- 13.5 Das Stiftungskuratorium wählt aus der Mitte der vom Stiftungsrat bestellten Mitglieder einen Präsidenten. Aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt er außerdem mindestens einen, höchstens zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter haben in der Rangfolge ihrer Ernennung im Falle der Verhinderung des Präsidenten des Stiftungskuratoriums die entsprechenden Rechte des Präsidenten des Stiftungskuratoriums einschließlich des Stichtscheidsrechts.
- 13.6 Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

#### **§ 14 Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium**

- 14.1 Der Präsident des Stiftungskuratoriums oder auf dessen Anforderung der Vorstand ruft das Stiftungskuratorium unter Angabe der Tagesordnung durch ein von ihm ausgewähltes, geeignetes Kommunikationsmittel (auch Email oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel) mit einer Frist von zwei Wochen am Sitz der Stiftung oder einem anderen, vom Präsidenten des Stiftungskuratoriums festgelegten, verkehrsgünstig gelegenen Ort ein, wobei in dringenden Fällen auch eine angemessene kürzere Frist vom Präsidenten des Stiftungskuratoriums bestimmt werden kann. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sollen einmal im Halbjahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr stattfinden. Auf Verlangen des Stiftungskuratoriums hat der Vorstand an den Sitzungen teilzunehmen.
- 14.2 Das Stiftungskuratorium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, soweit die Stiftungssatzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Es ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Auf die ordnungsgemäße Ladung kann verzichtet werden; sind alle betroffenen Mitglieder des Stiftungskuratoriums anwesend, gelten ohne von ihnen erhobenen Widerspruch Ladungsfehler als geheilt.

- 14.3 Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums hat eine Stimme. Der Präsident des Stiftungskuratoriums hat ein Stichentscheidungsrecht bei Stimmengleichheit.
- 14.4 Ist ein Mitglied des Stiftungskuratoriums verhindert, an einer Sitzung des Stiftungskuratoriums teilzunehmen, so kann es sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungskuratoriums vertreten lassen. Handelt es sich bei dem zu vertretenden Mitglied des Stiftungskuratoriums um einen medizinischen Leiter einer Kinderpoliklinik oder einer Kinderklinik, kann sich dieser auch durch einen von ihm benannten Vertreter, der Arzt oder Psychologe, nicht aber Mitglied des Stiftungskuratoriums sein muss, vertreten lassen. Ein vertretenes Mitglied des Stiftungskuratoriums gilt als teilnehmendes Mitglied im Sinne von § 14.2 Satz 2. Kein Mitglied des Stiftungskuratoriums kann mehr als ein anderes Mitglied des Stiftungskuratoriums vertreten.
- 14.5 Grundsätzlich werden Beschlüsse in Sitzungen gefasst, jedoch können auch Beschlüsse mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Email) gefasst werden, wenn dies der Präsident des Stiftungskuratoriums beschließt und kein Mitglied kraft Amtes widerspricht.
- 14.6 Über Beschlüsse des Stiftungskuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Präsident des Stiftungskuratoriums zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums zu übersenden hat.

## **§ 15 Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

- 15.1 Das Stiftungskuratorium berät den Vorstand und erfüllt die sonstigen Aufgaben nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung.
- 15.2 Aufgaben des Stiftungskuratoriums sind
- a) die Mitwirkung bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gemäß § 6;
  - b) die Unterstützung des Stiftungsrats bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Richtlinien über die Verwirklichung des Satzungszwecks gemäß § 12.2 lit. m);
  - c) die Beratung des Stiftungsrats bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 12.2 lit. d);

- d) die Beratung des Vorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen;
- e) die Unterstützung bei Satzungsänderungen gemäß § 17.2;
- f) das Eintreten seiner Mitglieder für die Stiftung und deren Zweck im öffentlichen Leben und ihrem persönlichen/beruflichen Umfeld
- g) sowie die Aufgaben, welche dem Stiftungskuratorium im Einzelfall oder generell durch den Stiftungsrat oder durch diese Stiftungssatzung übertragen werden.

## **§ 16 Ausschüsse**

- 16.1 Der Stiftungsrat kann zur eigenen Beratung sowie zur Beratung des Vorstandes für alle Fragen, die die Einrichtung und Unterhaltung von Familienzentren für schwer kranke Kinder betreffen, einen Ausschuss einrichten. Neben einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsrats und/oder des Vorstandes können für jedes bereits errichtete oder geplante Familienzentrum für schwer kranke Kinder jeweils bis zu zwei Vertreter von gemeinnützigen Organisationen benannt werden, die die Errichtung bzw. den Betrieb des Familienzentrums maßgeblich gefördert haben.
- 16.2 Der Ausschuss ist kein Organ der Stiftung. Seine Vorschläge und Anregungen sollen jedoch angemessen berücksichtigt werden.
- 16.3 Der Stiftungsrat kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgaben, die einer gesonderten Beratung bedürfen (bspw. Beschaffung oder Beteiligung an der Beschaffung von medizinischen Einrichtungen und Geräten), aus seinen Mitgliedern bilden.

## **§ 17 Änderungen der Stiftungssatzung**

- 17.1 Satzungsänderungen sind vorbehaltlich der Besonderheiten in § 18 zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 17.2 Änderungen der Stiftungssatzung setzen einen Beschluss des Stiftungsrates voraus. Der Vorstand und das Stiftungskuratorium sind zuvor zu informieren;



ferner ist der Vorstand vor der Beschlussfassung des Stiftungsrates angemessen anzuhören.

- 17.3 Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsanerkennungsbehörde; sie wird erst mit deren Genehmigung bzw. Entscheidung wirksam.

## **§ 18 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung**

- 18.1 Der Stiftungsrat kann der Stiftung unter Beachtung des Stifterwillens einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

- 18.2 Der Stiftungsrat kann Änderungen des Stiftungszwecks (§ 2.1), die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

- 18.3 Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung bedürfen einer Beschlussfassung des Stiftungsrates mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Solange der Stifter, dessen Rechtsnachfolger oder eine Gesellschaft, welche für die Geschäftstätigkeit des McDonald's Konzerns in Deutschland zuständig ist, existiert, benötigen Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung zusätzlich dessen Zustimmung. Der Vorstand ist jeweils zuvor zu informieren und angemessen anzuhören.

- 18.4 Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen (Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung) bedürfen der Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsanerkennungsbehörde; sie werden erst mit deren Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsicht wirksam. Zuvor ist außerdem eine Auskunft der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

## **§ 19 Vermögenanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat durch Satzungsänderung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2.1 dieser Satzung zu verwenden hat.



## § 20 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Nach dieser Satzung erlassene Geschäftsordnungen sind in aktueller Fassung vorzulegen.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung in der Fassung vom 18.12.2006 außer Kraft.

München, 17. Juli 2018



Adrian Köstler  
Vorstand  
McDonald's Kinderhilfe Stiftung

Einverstanden:

München, 17. Juli 2018



Holger Béeck  
Vorstandsvorsitzender  
McDonald's Deutschland LLC,  
Zweigniederlassung München

**Genehmigt**

von der Regierung von Oberbayern  
mit RS vom 23.07.2018  
Nr. 122.1 - 1222.1 71/7154

